

Zeitschrift:	Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber:	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band:	60 (1968)
Heft:	9
Artikel:	Der Beitragsbedarf der deutschen Rentenversicherung bis 1978 : was Arbeiter und Angestellte voraussichtlich bezahlen müssen
Autor:	Heubeck, Georg
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-354347

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

allem wenn sie in andern Landesgegenden wohnen, richtig zu betreuen. Wir haben schließlich 25 kantonale Arzttarife und eine gar nicht genau feststellbare Zahl von verschiedenen Spitaltarifen. Manchmal erschweren auch sprachliche Schwierigkeiten den Verkehr zwischen diesen kleinen Kassen und ihren in anderen Sprachgebieten wohnenden Versicherten. Eine Umstrukturierung der Versicherungsträger, wie dies ja auch vom letzten Parteitag der SPS verlangt wurde, ist heute nicht mehr zu umgehen.

J. Bachmann, Bern

Der Beitragsbedarf der deutschen Rentenversicherung bis 1978

Was Arbeiter und Angestellte voraussichtlich bezahlen müssen

«Mit freundlicher Erlaubnis der Nomos Verlagsgesellschaft Baden-Baden entnehmen wir den nachstehenden Artikel der deutschen Zeitschrift «Arbeit und Sozialpolitik», Doppelheft 4/5 – 1968. Wenn er sich auch ausschließlich auf Finanzierungsprobleme der deutschen Rentenversicherung bezieht, vermag er unsere Leser sicher zu interessieren, besonders im Zusammenhang mit der Diskussion um den Ausbau unserer AHV zur Volkspension mit für sich allein existenzsichernden Renten, und im Zusammenhang mit den Besprechungen zur Einführung der dynamischen Rente. Die Diskussion um diese Probleme vernachläßigt ganz wichtige Aspekte, wenn sie sich nicht auch auf die Beitrags- und Finanzierungsfragen erstreckt. Der Artikel vermittelt jedenfalls wichtige Einsichten inbezug auf den Finanzbedarf bei einem entsprechenden Ausbau der AHV-IV.»

Redaktion der
«Gewerkschaftlichen Rundschau.»

Sehen wir einmal davon ab, daß die Renten am Ende des ersten Jahrzehnts der Rentenreform für ein 40-jähriges Versicherungsleben statt der erhofften Renten von 60 Prozent nur 45 Prozent der letzten oder vergleichbaren Bezüge erreichen, so war dieses Jahrzehnt für die Finanzen der gesetzlichen Rentenversicherung außerordentlich glücklich:

Der Beitragssatz von 14 Prozent konnte dank ungewöhnlich günstiger Umstände und des rentensenkenden time-lag gehalten und ein Vermögen von fast 28 Md. DM angesammelt werden.

Jetzt nähern wir uns den 70ern, die – was die Finanzen der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten betrifft – nicht rosig aus-

sehen und ein Anhalten des Glücks nicht erwarten lassen. Die mittelfristige Finanzplanung hat eine Interimslösung bis Ende 1970 gebracht. Doch was kommt danach?

Die Rechnung bis 1970

Vielleicht sollte man zunächst fragen, ob die Rechnung bis 1970 aufgeht. Sie wird es nicht, worauf der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger bereits im August 1967¹ hingewiesen hat. Nach seinen Untersuchungen ist allein aus den drei Jahren 1968 bis 1970 selbst bei einem jährlichen Lohnzuwachs von 5 Prozent ein Defizit von 5,2 Md. DM und im Jahr 1971 bei unverändertem Beitragssatz von 17 Prozent ein weiteres von 3,3 Md. DM zu erwarten; dabei sind die Veränderungen des endgültigen Gesetzestextes gegenüber dem Entwurf noch nicht berücksichtigt. Insgesamt dürfte das Ergebnis kaum besser werden. Doch wird man davon ausgehen können, daß wir mit den vorgesehenen Beitragssätzen von 15 Prozent für 1968, 16 Prozent für 1969 und 17 Prozent für 1970 über diese drei Jahre kommen, wenn auch zu Lasten des Vermögens der Versicherungsträger. Zusammen mit dem Vermögensschwund, der bereits 1967 eingetreten ist, dürften so bis 1970 nur noch etwa 20 Md. DM verbleiben.

Zwar sind die Deckungsvorschriften des § 1383 RVO noch nicht geändert, wonach bestimmte Deckungsmittel zu stellen sind; doch dürfte die Bereinigung durch das 3. Rentenversicherungs-Änderungsgesetz erfolgen. Dabei wird dann wohl auch die im Entwurf noch enthaltene Überbestimmung beseitigt werden, die darin besteht, daß bei festliegender Rentenformel und in Aussicht genommener Anpassung sowohl Beitragssatz als auch Vermögen am Ende des neuen Deckungsabschnitts festgelegt werden. Die Lösung dieser überbestimmten Gleichung ist einfach und durch die praktische Handhabung in 1967 bereits vorgezeichnet: Die glückliche Vermögensbildung von rd. 28 Md. DM liefert das zunächst unerschöpflich scheinende Reservoir, das den Ausgleich herbeiführen kann. Die ideologische Fragwürdigkeit einer solchen Vermögensbildung im Rahmen des Umlageverfahrens wurde rechtzeitig «entdeckt». Glücklicherweise gibt es keine zwingende Vorschrift, oder auch nur allgemein anerkannte Vorstellungen davon, in welcher Höhe ein Vermögen gebildet werden muß, damit es seine verschiedenen Funktionen (Sicherheit, Ertrag, Schwankungsausgleich, Liquidität, Investition² erfüllen kann. Die Dotierung ist also politischen Entscheidungen durchaus zugänglich.

Man hätte sich zwar gewünscht, daß das Vermögen, wenn es schon «abgeschmolzen» werden soll, für die große Durststrecke ab 1976

¹ Informationen Nr. 89

² Vergl. Gaber, Funktion und Bedeutung des Vermögens in der Sozialversicherung, DIE ANGESTELLTENVERSICHERUNG Heft 4/1967, S. 97 ff.

reserviert geblieben wäre – und es wird noch zu zeigen sein, welchen Beitragsanstieg man damit abfangen könnte –, aber es scheint, als ob bis zum Ende der jetzt vorgenommenen Planung (Ende 1970) bei einer Zuwachsrate der Löhne von jährlich 5 Prozent und Beibehaltung von Rentenformel und Anpassung kaum mehr als 20 Md. DM vorhanden sein würden. Von diesem Betrag – als Zinsträger – soll bei den folgenden Modellrechnungen ausgegangen werden, wenn untersucht wird, was nach 1970 unter verschiedenen Prämissen zu erwarten ist. Solche Modellrechnungen innerhalb der Grenze realistischer Annahmen gestatten zwar wiederum keine Prognose – denn über das Eintreffen der *Annahmen* kann niemand etwas aussagen –, sie sind jedoch geeignet, die Entwicklung in den Griff zu bekommen und die mögliche Auswirkung verschiedener Maßnahmen zu erkennen.

Zwar betrachten manche Sozialpolitiker die Finanzierungsprobleme der Rentenversicherung als nicht zu ihrem Aufgabenbereich gehörend. Doch gehen nur wenige soweit, daß sie eine unbegrenzte Belastbarkeit der Aktiven und der Wirtschaft ohne Gefahr für Währung und Produktivität unterstellen³. Die meisten ahnen durchaus, daß dem Aktiven zur Erfüllung seiner Aufgaben nicht weniger vom Sozialprodukt verbleiben darf als dem Rentner gegeben wird, also der Rentner nicht etwa (brutto = netto) 65 Prozent der vergleichbaren Bruttobezüge des Aktiven erhalten darf, wenn dann dem Aktiven selbst netto nur noch 55 Prozent verbleiben. Und sie befürchten, daß selbst ein Beitrag von 20 Prozent zu hoch ist, auch wenn damit zusammen mit dem Bundeszuschuß und dem Kapitalertrag aus dem Vermögen der Rentenversicherungsträger nur eine Rente von 45 bis 50 Prozent der vergleichbaren Bruttobezüge finanziert werden könnten. Daher die abwegigen Vorschläge, die Finanzen der Rentenversicherung auf Kosten anderer Vorsorgemaßnahmen zu retten oder diese Rettung auf Kosten der Investitionsmöglichkeiten und der Produktivität zu versuchen⁴. Oder aber die Forderung, den Bundeszuschuß zu erhöhen⁵. An moralischen Begründungen für die Verpflichtung der Allgemeinheit fehlt es nicht. Als ob die «Allgemeinheit» nicht zu 90 Prozent der Kreis der Versicherten selbst wäre. Hier sollte sich die Erkenntnis durchsetzen, daß eine Entlastung dann nicht eintreten kann, wenn die erforderlichen Mittel statt über Beiträge über Steuern aufgebracht werden.

³ Wie zum Beispiel Oswald v. Nell-Breuning: «Ob die Belastungsquote 20 oder 30 vH oder noch mehr beträgt, ist im Grunde genommen von keiner wesentlichen Bedeutung; vom einzelnen her gesehen, weil es sich für ihn um eine temporäre Einkommensumverteilung während seiner eigenen Lebenszeit handelt; von der Gesamtheit her gesehen, weil...usw. (SOZIALER FORTSCHRITT 6/67 S. 144).

⁴ Killat «Finanzierung der Altersversorgung – Beiträge oder Bundeszuschüsse: SOZIALER FORTSCHRITT Heft 2/1968 S. 25.

⁵ Killat aaO, Preller «Nicht Last sondern Impuls», SOZIALER FORTSCHRITT Heft 11/1967 S. 242.

Unsicherer Bundeszuschuß

Für die gesetzliche Rentenversicherung wurde 1957 anlässlich der Rentenreform der Bundeszuschuß als Saldoausgleich so festgelegt, daß er die aus einem Beitrag von 14 Prozent einkommenden Mittel in ausreichendem Umfang ergänzt. Die weiteren Veränderungen sollten in Abhängigkeit von der Bemessungsgrundlage und proportional zu dieser erfolgen. Nun ist die allgemeine Bemessungsgrundlage ein dreijähriger Durchschnitt der Bruttoarbeitsentgelte. Es wird für ein Kalenderjahr aus den drei Jahren festgesetzt, die dem Jahr davor vorangegangen sind. Man ist bei dieser Festlegung davon ausgegangen, daß der Bundeszuschuß bei dieser Bindung an den Lohnindex auch in Zukunft stets aufzubringen sein würde; denn wenn die Löhne steigen, steigt bei ungeänderten Steuersätzen das Lohnsteueraufkommen zumindest proportional, wahrscheinlich sogar wegen der Steuerprogression, da sich ein Teil der Sozialversicherungspflichtigen nicht mehr in der Proportionalzone befindet – etwas überdimensional. Demnach würde – so durfte man erwarten – der Bundeszuschuß zur Sozialversicherung im Haushalt niemals einen größeren Anteil beanspruchen, als er im Jahre 1957 hatte, sofern das Gesamtvolumen des Haushalts nicht zurückgeht, womit kaum gerechnet zu werden brauchte.

Diese Automatik funktionierte, solange die Löhne stiegen *und* die Steigerungsquote nicht abnahm. Die Automatik funktionierte sogar ausgezeichnet, weil die zunehmenden Lohnsteigerungen dazu führten, daß die auf rückliegenden Jahren aufgebaute allgemeine Bemessungsgrundlage zunächst langsamer stieg als die effektiven Löhne und damit das Lohnsteueraufkommen. In dem Augenblick jedoch, als die Konjunkturdämpfung einsetzte, kehrte sich das Verfahren um. Aus der Bremswirkung des time-lag, mit dem die allgemeine Bemessungsgrundlage dem Lohnanstieg folgte, wurde ein Motor. Bei unveränderter Anwendung der Berechnungsformel baut die allgemeine Bemessungsgrundlage für 1968 auf den Lohnanstiegen für 1964 bis 1966 auf und liefert damit einen Anstieg gegenüber dem Vorjahr um 8,3 bis 8,4 Prozent. Es ist offensichtlich, daß der effektive Lohnanstieg in 1967 und 1968 diese Sätze nicht erreicht, so daß auch die Steuermehrereinnahme nicht mehr so viel bringt wie zur Bedienung des Bundeszuschusses mit seiner Steigerung um 8,1 Prozent in 1968 nötig wäre. Während sich bei den Sozialversicherungsträgern der time-lag in einer zusätzlichen Vermögensbildung ausgewirkt hat, die durchaus für eine Rentenerhöhung reserviert bleiben könnte, wurde beim Bund die Steuermehrereinnahme aus Lohnsteigerung laufend verbraucht, abgesehen davon, daß eine «Reservebildung» beim Staat volkswirtschaftlich sowieso sinnlos wäre. In dieser Situation könnte also der nach der bestehenden Gesetzgebung fällige Bundeszuschuß nur dann in erforderlichem Umfange geleistet werden, wenn andere Steuerquellen für Mehreinnahmen erschlossen werden oder andere Positionen des Etats

verringert werden könnten. Die Chancen für solche Hilfen sind nicht sehr groß, wie die mittelfristige Finanzplanung zeigt. Auf der anderen Seite haben neue Untersuchungen deutlich gemacht, daß der Bundeszuschuß nicht einmal die Belastung deckt, die die gesetzliche Rentenversicherung aus Kriegsschäden, zum Beispiel für Witwen- und Invalidenrenten, zu tragen hat⁶.

Drei Lösungsmöglichkeiten

1. Die allgemeine Bemessungsgrundlage wird nicht mehr in der bisherigen Weise festgesetzt, sondern folgt sofort dem Lohnanstieg und bleibt beschränkt auf dessen Zuwachsrate. In diesem Falle laufen Renten und Aktivenbezüge parallel, wobei das völlige Gleichlaufen nur dann hergestellt wäre, wenn die allgemeine Bemessungsgrundlage und damit die Renten nur in dem Umfange stiegen, wie die Nettobezüge der Aktiven.

2. Die sowieso nötige Beitragserhöhung wird so festgesetzt, daß die Beitragszahler unter entsprechendem Konsumverzicht den Mehrbeitrag mit übernehmen, den der Bund über die laufende Steuereinnahme aus Lohnsteigerungen hinaus zu entrichten hätte.

3. Das Vermögen wird zum Ausgleich herangezogen.

Eine Kombination des zweiten und dritten Weges ist gewählt worden. Das zeigt wieder einmal, daß es mit der Ergiebigkeit anderer Quellen als des eigenen Vermögens und der Eigenleistung der Beitragszahler im Ernstfalle nicht weit her ist. Da auch die Beitragsfestsetzung – schon wegen ihrer politischen Aspekte – kaum flexibler und anpassungsfähiger ist, sollte man die Manövriermasse des eigenen Vermögens der Versicherungsträger nicht zu gering werden lassen.

Die Entwicklung des Bundeszuschusses

Im folgenden wird untersucht, wie sich der Bundeszuschuß in den Jahren 1968 bis 1972 nach Maßgabe der Allgemeinen Bemessungsgrundlage (gemäß § 1389 RVO bzw. § 116 AVG) entwickeln müßte und wie er sich tatsächlich nach der Kürzung durch das Finanzänderungsgesetz 1967 entwickelt. Wir unterstellen dabei für die Jahre 1967 bis 1972, entsprechend der in der mittelfristigen Finanzplanung der Bundesregierung verwendeten Zielprojektion, eine jährliche Steigerung der Arbeitsentgelte um 5 Prozent. Dann ergeben sich für Durchschnittsarbeitsentgelte (Spalte 1), Allgemeine Bemessungsgrundlage (3) und Bundeszuschuß (5) folgende Zahlenreihen. In den Spalten (2), (4) und (8) sind jeweils die Veränderungen gegenüber dem Vorjahr angegeben.

⁶ Orsinger «Die versicherungsfremden Leistungen der Angestelltenversicherung», DIE ANGESTELLTEIVERSICHERUNG 2/67 S. 41.

Die Veränderungssätze der Spalte 8 zeigen, daß sich nach der Kürzung für 1968 sogar eine Senkung des Bundeszuschusses ergibt und daß auch für die Jahre bis 1971 der verbleibende Zuschuß recht unsystematisch schwankt. Die Veränderung hat – wie ein Vergleich mit den Spalten 2 und 4 zeigt – weder mit den Veränderungen der Allgemeinen Bemessungsgrundlage noch mit denen der Arbeitsentgelte etwas zu tun. Das läßt zweifelhaft erscheinen, ob das Versprechen in der Begründung zum Finanzänderungsgesetz eingelöst werden kann, wonach durch die Kürzung des Bundeszuschusses für die Jahre 1968 bis 1971 der Anspruch «als solcher ab 1972 nicht berührt wird.» Der Zuschuß müßte im Jahre 1972 immerhin um 1627 Mill. DM oder 21,3 Prozent erhöht werden. Je nachdem, ob die weitere Steigerung des Bundeszuschusses von der erreichten niedrigeren Basis berechnet wird oder vom theoretischen Betrag nach § 1389 RVO ausgegangen wird, werden die durch das Finanzänderungsgesetz geschaffenen Ausgleichsmaßnahmen, die ja weiter wirken, weiterhin nur zur Beseitigung der Unterdeckung dienen müssen oder – nach Wiedereinsetzen des vollen Bundeszuschusses – bereits eine echte Entlastung für den Rentenberg bewirken.

Tabelle 1: Der Bundeszuschuß bis 1972

Jahr	Durch- schnittl.		Verän- derung		Allgem. Bemess. Grund- lage		Verän- derung gegen Vor- jahr		Bundeszuschuß			
	Brutto- arbeits- entgelte		gegen Vor- jahr*		Unge- kürzt § 1389 RVO		nach § 47 a ArVNG / § 45 a AnVNG		Kürzung Effektiv ArVNG + (5) – (6) über Vorjahr	Verände- rung gegen- Vorjahr		
	DM	%	DM	%	Mill. DM	Mill. DM	Mill. DM	Mill. DM	Mill. DM	%		
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)					
1964	8 467	+ 8,9	6 717	+ 9,4								
1965	9 229	+ 9,0	7 275	+ 8,3	5 883,5							
1966	9 893	+ 7,2	7 857	+ 8,0	6 354,2	—			+ 8,0			
1967	10 388	+ 5,0	8 490	+ 8,1	6 866,1	—	6 866,1	+ 8,1				
1968	10 907	+ 5,0	9 196	+ 8,3	7 437,1	731	6 706,1	— 2,3				
1969	11 452	+ 5,0	9 837	+ 7,0	7 957,7	933	7 024,7	+ 4,8				
1970	12 025	+ 5,0	10 396	+ 5,7	8 411,3	1 185	7 226,3	+ 2,9				
1971	12 626	+ 5,0	10 916	+ 5,0	8 831,9	1 185	7 646,9	+ 5,8				
1972	13 257	+ 5,0	11 416	+ 5,0	9 273,5	—	9 273,5	+ 21,3				

* Ab 1967 Annahmen.

Natürlich bliebe als Ausweg immer noch die vom Bundesrat (Ländervertretung, unserem schweizerischen Ständerat entsprechend) bereits zum Finanzänderungsgesetz 1967 vorgeschlagene Lösung, wonach die

Differenz durch Schuldbuchforderungen beglichen wird. (Die Hoffnung, daß das Vermögen der Versicherungsträger ab 1.1.1968 unverändert erhalten bleiben könnte, dürfte sich nach den erwähnten Berechnungen des VDR sowieso nicht erfüllen.) Vorsorglich wird daher – auch mit Rücksicht auf den überstrapazierten Bundeshaushalt – im folgenden unterstellt, daß der Bundeszuschuß ab 1972 nur in verminderter Höhe gewährt wird, jedoch proportional mit den Arbeitsentgelten steigt. Würde diese Prämisse nicht zutreffen, so könnten die Beitragssätze ab 1972 jeweils etwa um 0,5 bis 0,6 Prozent der Arbeitsentgelte gegenüber denjenigen gesenkt werden, die sich in den folgenden Tabellen ergeben.

Die Beitragsentwicklung nach 1970 im Modell

Im folgenden wird unterstellt, daß die jetzt getroffenen Maßnahmen aufrechterhalten bleiben, Rentenformel und Anpassungsmodus unverändert weiter gelten und das Vermögen bis Ende 1970 auf 20 Md. DM zurückgegangen ist.

(Für die Beitragsbelastung ist die Höhe des Vermögens nur von untergeordneter Bedeutung. Ein Ertrag von 5 Prozent aus 1 Md. DM bedeutet im Jahrfünft 1971–1975 bei voraussichtlichen Beitragseinnahmen von 40 bis 50 Md. DM jährlich nur 0,1 Prozent bis 0,125 Prozent der Beitragseinnahme, oder – bezogen auf die beitragspflichtigen Arbeitsentgelte nur 0,018 bis 0,025 Prozent; selbst eine Vermögensdifferenz von 5 Md. DM wirkt sich demnach in ihrem Zinsertrag nur in einer Größenordnung von rd. 0,1 Prozent der Arbeitsentgelte aus.)

Bei den folgenden Zahlen sind weder die Mehreinnahmen aus den neuen $\frac{3}{4}$ -Belegungsvorschriften für die freiwillige Weiterversicherung noch die Mehrbelastungen aus Rentenleistungen für aufrechterhaltene Anwartschaften von Frauen, die bei Heirat keine Beitragserstattung mehr beanspruchen können, noch die zusätzlichen Renten für die 12jährige Nachentrichtung von Beiträgen berücksichtigt. Es gibt keinerlei Anhaltspunkte dafür, in welchem Umfang von diesen Möglichkeiten Gebrauch gemacht wird; vermutlich werden sie aber den Gesamtverlauf, um den es hier geht, weit weniger beeinflussen als die unvermeidliche Schwankungsbreite in der Veränderung der Durchschnittsarbeitsentgelte. Dagegen sind die Maßnahmen, die jetzt in Verbindung mit dem Finanzänderungsgesetz 1967 neben der Erhöhung des Beitragssatzes getroffen worden sind (Wegfall der Versicherungspflichtgrenze, Wegfall der Beitragserstattung bei Heirat weiblicher Versicherter, Wiedereinführung des Arbeitgeberbeitrags für beschäftigte Rentner usw.) als auf die Dauer wirksam erfaßt worden, ausgehend von den Zahlen, die der Verband der Rentenversicherungsträger ermittelt hat, korrigiert vor allem um den von 4 auf 2 Prozent veränderten Krankenversicherungsbeitrag der Rentner. Sie bewirken im Saldo eine Entlastung des Beitragssatzes.

Die erforderlichen Beiträge nehmen dann die nachstehend aufgeführten Sätze an. Dabei wurde zunächst auf der Grundlage eines

5prozentigen Lohnzuwachses gerechnet. Ausgehend von den Formeln, die *Waldmann* in seiner Arbeit für die 4. Internationale Konferenz der Versicherungsmathematiker und Statistiker der sozialen Sicherheit (Paris, 6. bis 12. Oktober 1966) mitgeteilt hat⁷, kann man nun ohne weitere Einzelrechnung für andere Zuwachsrate, zum Beispiel 3 Prozent und 7 Prozent, den dann erforderlichen Beitragssatz für die einzelnen Jahre bestimmen. (Die Schlußformel Waldmanns bedarf für diesen Zweck lediglich einer kleinen Korrektur, nachdem nunmehr mit einer zusätzlichen Vermögensbildung nicht mehr zu rechnen ist.)

Für die einzelnen Jahre bis auf die Höhe des Rentenberges (1978) ergeben sich nach unserem Modell folgende *Beitragssätze*:

Tabelle 2:

Erforderliche Beitragssätze ab 1971 nach der Modellrechnung bei einer Zuwachsrate der Arbeitsentgelte von jährlich

Jahr	5%	7%	3%
1971	18,1	16,7	19,5
1973	18,9	17,5	20,4
1975	19,4	18,0	21,0
1978	19,7	18,3	21,3

Bei Erhöhung des Bundeszuschusses auf den vollen Betrag (ab 1972), d. i. auf etwa 3,9 Prozent der Arbeitsentgelte, würde der Beitragssatz ab 1972 jeweils um 0,5 Prozent bis 0,6 Prozent der Arbeitsentgelte gesenkt werden können (s. o.).

An der *Gesamtbelastung* (Beiträge + Zuschuß) ändert sich dadurch natürlich nichts; sie wird vom Bedarf bestimmt, der sich bei einem jährlichen Zuwachs der Arbeitsentgelte um 5 Prozent und der Beibehaltung der bisherigen Grundsätze für die angegebenen Jahre auf folgende Sätze, gemessen an den Arbeitsentgelten, beläuft.

Gesamtbelastung in Prozent der Arbeitsentgelte:

1971	1973	1975	1978
22,0	22,7	23,2	23,4

Der Vollständigkeit halber muß festgehalten werden, welche Renten nach einem 40jährigen Arbeitsleben, gemessen am letzten Arbeitsentgelt – gegenüber den mit dem vollen Steigerungssatz von 1,5 Prozent errechneten 60 Prozent – erreicht werden. Dabei wird die Anhebung laufender Renten nach den bisherigen Grundsätzen unterstellt.

⁷ Waldmann «Der Einfluß der jährlichen Zuwachsrate der Lohnentwicklung auf die Höhe des Beitragssatzes bei dynamischen Rentenversicherungssystemen der sozialen Sicherheit, ISSA/CAS/II/6.

Tabelle 3:

Renten gemessen an Aktivenbezügen

Bei einer Lohnsteigerung von jährlich	Neurenten %	Altrenten %
5 Prozent	51,6	49,2
7 Prozent	49,2	45,6
3 Prozent	55,2	53,2

Ausgehend von diesen Zahlen lässt sich auch abschätzen, wie hoch die Belastung sein würde, wenn man die immer wieder geforderte Beseitigung des time-lag unter Nachholung der unterbliebenen einmaligen Anpassung durchführen wollte. Bei unveränderter Quasi-Vollbeschäftigung (Arbeitslosenquote unter 3 Prozent und dazu ausländische Arbeitskräfte von etwa 5 Prozent) würde sich dann eine Belastung von 28 Prozent der Arbeitsentgelte ergeben. Das würde, selbst unter Berücksichtigung eines unverkürzten Bundeszuschusses und des Kapitalertrags aus dem nach 1970 verbleibenden Vermögen zu einem Beitragssatz von 24 Prozent in der Spitze führen.

Möglichkeiten der Beitragssenkung

Von den Möglichkeiten einer Entlastung, die in letzter Zeit diskutiert wurden⁸, sollen die folgenden in ihrer finanziellen Auswirkung untersucht werden, ohne damit eine Empfehlung über Zweckmäßigkeit oder Wünschbarkeit der einen oder anderen Maßnahme zu verbinden. Die weitere Möglichkeit, den Altersrentenbeginn hinauszuschieben, wird hier vernachlässigt, weil sie vermutlich mit einem Recht zur vorzeitigen Inanspruchnahme der Altersrente gekoppelt würde (so Vorschlag der SPD in ihrem Volksversicherungsplan), womit völlig offen wäre, ob im Ergebnis überhaupt eine Entlastung eintreten würde.

- a) Unterlassung einer Anpassung im Jahre 1971 (um 5,7 Prozent, vergl. Tab. 1 Spalte 4),
- b) Senkung einer Anpassung auf die Hälfte, also Anhebung der Altrenten um 2,85 Prozent statt um 5,7 Prozent,
- c) Übergang zur Tarifbesteuerung,
- d) Übergang zur Anpassung nach Maßgabe der Steigerung der Nettobezüge,
- e) Weiterer Vermögensverbrauch.

⁸ Vergl. Meinholt, Entscheidungen in der gesetzlichen Rentenversicherung (Wirtschaftsdienst XI, 1967).

Im einzelnen ergeben sich bei den Maßnahmen unter a) bis d) für den betrachteten Zeitabschnitt (bis 1978) die in der folgenden Tabelle 4 enthaltenen Beitragssätze, denen als Ausgangswerte nochmals die der Tabelle 2 gegenübergestellt sind. Für die Lösung nach e) – weitere Vermögensauflösung – ist eine besondere Betrachtung nötig, die anschließend an die Erläuterung der übrigen gebracht werden soll.

Tabelle 4:

Beitragssätze bei verschiedenen Entlastungsverfahren (Trend 5 Prozent)

Jahr	ohne Entlastung	a)	b)	c)	d)
1971	18,1	17,1	17,6	17,3	17,6
1973	18,9	18,0	18,4	18,1	16,8
1975	19,4	18,6	19,0	18,4	16,4
1978	19,7	19,1	19,4	18,5	16,4

Unterlassene oder halbierte Anpassung

Bei den gemachten Annahmen über die Zunahme der Arbeitsentgelte würde sich für 1971 eine Anpassung der laufenden Renten nach der Erhöhung der Allgemeinen Bemessungsgrundlage von 1970 (= 5,7 Prozent) um 5,7 Prozent ergeben (siehe Tabelle 1). Unterbleibt diese Anpassung ganz oder zur Hälfte, so ergeben sich (bei sonst unveränderten Verhältnissen gegenüber den Annahmen zu der obigen Beitragstabelle 2) Beitragssenkungen auf Sätze, die in der obigen Tabelle unter a) und b) angegeben sind. Die Beitragssätze würden in diesem Fall bei voller Unterlassung einer Anpassung von 17,1 Prozent im Jahre 1971 bis auf 19,1 Prozent im Jahre 1978 ansteigen, während die Senkung einer Anpassung auf die Hälfte zu Beitragssätzen zwischen 17,6 Prozent und 19,4 Prozent führen würde.

Tarifbesteuerung

Würde ab 1971 eine Tarifbesteuerung für die Renten eingeführt (unter Beibehaltung des Altersfreibetrags) und die so erzielten Steuereinnahmen als weiterer Bundeszuschuß zur Senkung der Beiträge verwendet, so würden sich die unter c) aufgeführten Beitragssätze ergeben.

Die Senkung würde zunächst etwa so groß sein wie bei Unterlassung einer Anpassung, jedoch in späteren Jahren stärker werden.

Hier muß noch angemerkt werden, daß die Renten bei der angenommenen Besteuerung im Durchschnitt um 7 Prozent, in der Spitze um rd. 12 Prozent verlieren würden.

Anpassung an Nettobezüge

Besonders stark würde die Entlastung werden, wenn man die Anpassung nur noch nach dem Anstieg der Nettobezüge für die Aktiven vornehmen würde. (Der Bundeszuschuß würde in diesem Fall ebenfalls nur der Nettoveränderung folgen.) Dabei wurde zugleich eine Aktualisierung in der Weise vorgesehen, daß der Anpassung nicht mehr ein früherer Durchschnitt, sondern die durchschnittlichen Nettobezüge des vorletzten Jahres zugrundegelegt werden. Hier würde schon bald der für 1970 vorgesehene Beitragssatz von 17 Prozent wieder unterschritten werden. Das würde – bei Beibehaltung dieses Beitragssatzes – eine teilweise Nachholung einer früher unterlassenen Anpassung bzw. eine Verkürzung der Anpassungsverzögerung (timelag) aus der Vergangenheit oder eine Erhöhung des Steigerungssatzes gestatten. Bei Beibehaltung des Beitragssatzes von 17 Prozent könnte man statt dieser Maßnahmen auch daran denken, in die Nettogrundlage lediglich die Belastung aus Sozialversicherungsbeiträgen hereinzunehmen, etwa im Sinne der «mittleren Lösung» von Braeß, Fischer und Laskowski⁹, bei der die progressive Belastung der Aktivenbezüge durch die Lohn- bzw. Einkommensteuer ausgeklammert blieb.

Weiterer Vermögensverzehr

Wollte man eine Beitragserhöhung um 1 Prozent der Arbeitsentgelte ab 1971 in der Weise verhindern, daß man Vermögen «abbaut» – wobei hier nicht untersucht werden soll, wieweit dies wünschenswert oder zum Beispiel aus konjunkturpolitischen Gründen überhaupt möglich ist –, so würde von dem Anfang 1971 schätzungsweise noch vorhandenen Vermögen von rd. 20 Md. DM etwa die Hälfte in 4 Jahren, also in den Jahren 1971 bis 1974 verbraucht werden. (Dabei ist ein Lohnzuwachs von jährlich 5 Prozent und die Beibehaltung von bisheriger Rentenformel und Anpassungsmodus unterstellt); das gesamte Vermögen, das natürlich praktisch niemals realisiert werden könnte, würde allenfalls 7 Jahre reichen, um einen Beitragsanstieg um 1 Prozent der Arbeitsentgelte zu verhindern. Wollte man lediglich eine Beitragserhöhung um 0,5 Prozent der Arbeitsentgelte vermeiden, so würden 12 Md. DM nötig sein, damit diese Entlastung auf 8 Jahre (also die Jahre 1971 bis 1978) gewährleistet ist.

Diese Zahlen zeigen erneut, daß selbst ein weitgehender Vermögensverzehr keine geeignete Maßnahme wäre, um langfristig aus dem Dilemma der Beitragserhöhung herauszuführen, abgesehen davon, daß nach dem eingangs in Verbindung mit dem Bundeszuschuß Ge-

⁹ Braeß, Prof. Dr. Paul, Zum Problem des Belastungsausgleichs in der gesetzlichen Rentenversicherung, DEUTSCHE VERSICHERUNGSZEITSCHRIFT 11/66; Fischer, Dr. Kurt, Die Bewältigung des Rentenberges; Laskowski, Gerhard, Änderung der Rentenformel, in DER VOLKSWIRTSCHAFT Nr. 50 12/66.

sagten, das Vermögen in einem nicht zu kleinen Umfang – m. E. ein Halbjahresbedarf – als Schwankungsreserve erhalten bleiben müßte. Dies ist schon deshalb nötig, weil bei mehrjähriger Festlegung des Beitragssatzes das eigene Vermögen praktisch die einzige zuverlässige Garantie für einen Schwankungsausgleich ist.

Würden statt der angenommenen Zunahme der Arbeitsentgelte mit durchschnittlich 5 Prozent im Jahre wiederum die Sätze von 7 Prozent oder 3 Prozent in Frage kommen, wie sie in der Tabelle 2 verwendet wurden, so würden sich die Beitragssätze entsprechend verändern. Zum Beispiel würde die angegebene Spitzenbelastung für das Jahr 1978

Tabelle 5

	a)	b)	c)	d)
bei 5 Prozent Trend von	19,1%	19,4%	18,5%	16,4%
bei 7 Prozent gesenkt werden auf	17,7%	18,0%	17,1%	15,2%
und bei 3 Prozent steigen auf ...	20,6%	20,9%	20,0%	17,7%

Der Vollständigkeit halber sei noch erwähnt, daß 1 Million Gastarbeiter bei einem Durchschnittsarbeitsentgelt von $\frac{3}{4}$ des allgemeinen Durchschnitts (= rd. 7500 DM) und 15 Prozent Beitrag zur Zeit jährlich eine Beitragseinnahme von 1 Mill. x 15 Prozent 7500 DM = 1,125 Md. DM d. i. eine Entlastung von etwa 4 Prozent der Beitragseinnahme oder rund 0,6 Prozent der Arbeitsentgelte bringen.

Ergebnis

Die Bewältigung des Rentenberges ist stark davon abhängig, wie sich die Arbeitsentgelte entwickeln. Nur ein Trend von wenigstens 5 Prozent jährlich erlaubt, daß die Beitragsbelastung – bei den beschriebenen Annahmen über den Bundeszuschuß – unter 20 Prozent der Arbeitsentgelte bleibt. Durch verschiedene Entlastungsmaßnahmen kann sie weiter gesenkt werden. Bleibt der Trend hinter 5 Prozent zurück, so ist eine Senkung des Beitragssatzes unter 20 Prozent bei den beschriebenen Voraussetzungen nur unter Inanspruchnahme von Entlastungsmaßnahmen oder Erhöhung des Bundeszuschusses möglich. In keinem Fall kommen dabei die in 40 Versicherungsjahren erreichbaren Renten – gemessen an den vergleichbaren Aktivenbezügen – über die in Tabelle 3 erwähnten Sätze hinaus. (Altrenten 45,6 – 49,2 Prozent der vergleichbaren Arbeitsentgelte). Diese Beschränkung der Renten ist auch noch zehn Jahre nach der Rentenreform der Preis dafür, daß die Beiträge nicht in die untragbare Größenordnung ansteigen, die man bei höheren Rentensätzen befürchten müßte.

Eine extrem ungünstige Situation würde sich dann ergeben, wenn die immer wieder geforderte Beseitigung des time-lag vorgenommen

und die unterlassene Anpassung nachgeholt würde. Das würde selbst bei anhaltender Vollbeschäftigung trotz der Entlastung durch das Finanzänderungsgesetz – jedoch bei Verzicht auf weitere Entlastungen durch Maßnahmen der beschriebenen Art (vgl. III a—e) – in dem vor uns liegenden Dezennium einen Belastungsanstieg bis auf 28 Prozent der Arbeitsentgelte bringen, so daß selbst nach Abzug des Bundeszuschusses in voller *vor dem Finanzänderungsgesetz maßgeblichen Höhe* und nach Abzug des Kapitalertrags aus dem verbleibenden Vermögen der Versicherungsträger noch eine Beitragsbelastung von rd. 24 Prozent verbleiben würde. Dagegen wird es bei unveränderter Vollbeschäftigung mit 1 Million Gastarbeitern, einer jährlichen Zunahme der Arbeitsentgelte von nicht weniger als 5 Prozent und bei weiterer Unterlassung der Rentenanpassung im ersten Jahr nach dem Rentenbeginn möglich sein, eine Rente, die nach 40jährigem Arbeitsleben zwischen 45 und 50 Prozent der vergleichbaren letzten Bezüge liegt, mit einem Beitrag zu finanzieren, der in den nächsten 10 Jahren die «Alptraum-Grenze» von 20 Prozent nicht übersteigt.

Nachdem mit der Fiktion gebrochen ist, die Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten könnte eine Vollversorgung bei Beitragssätzen von 16—17 Prozent der Arbeitsentgelte gewähren, ergibt sich zugleich die Erkenntnis, daß die gesetzliche Rentenversicherung nicht die alleinige Grundlage einer – etwa den Sätzen der Beamtenversorgung vergleichbaren – Vollversorgung (und besonders Hinterbliebenenversorgung) sein kann. Die Notwendigkeit einer Ergänzung durch eigene Vorsorge und betriebliche Versorgung bleibt somit bestehen. Deren Finanzierung wird jedoch wiederum nur möglich sein, wenn die Belastung aus den Pflichtversicherungsbeiträgen oder entsprechenden für den Bundeszuschuß benötigten Steuern in Grenzen bleibt.

Die Untersuchungen zeigen aber auch, daß bei 5 Prozent Zuwachs der Arbeitsentgelte bei keiner der beschriebenen Versionen außer bei der unter d) (Nettoanpassung) der Beitrag auf die Dauer bei 17 Prozent gehalten werden kann, und zwar selbst dann nicht, wenn der Bundeszuschuß wieder in voller Höhe (mit etwa 3,9 Prozent der Arbeitsentgelte) geleistet würde.

Diese Feststellung ist besonders wichtig für den akuten Leistungsvergleich Sozialversicherung – Privatversicherung. Denn die Erhöhung des Beitragssatzes würde ja – im Gegensatz zu den privaten Versicherungsabschlüssen – in der gesetzlichen Rentenversicherung nach der vom Beitragssatz unabhängigen Rentenformel nicht zu höheren Rentenansprüchen führen.

Dr. Georg Heubeck, Köln